

Statuten Continua Orchesterverein Suhr

(gültig ab GV vom 15.09.2021)

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Name, Dauer	Sitz,	Art. 1 Unter dem Namen "Continua Orchesterverein Suhr" (im Folgenden 'Continua') besteht mit Sitz in Suhr auf unbestimmte Dauer ein Verein von Musiker*innen im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Zweck		Art. 2 Das Continua bezweckt: a) Das gemeinsame Musizieren der Aktivmitglieder im Orchester, insbesondere die Durchführung von Konzertveranstaltungen. b) Personen, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben, die Möglichkeit zum Orchesterspiel zu geben. c) Die Freude der Mitglieder an der Musik an die Gesellschaft - in und über Suhr hinaus - weiterzugeben.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

II. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder- kategorien	Art. 3 Das Continua besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden. Die Anerkennung der Statuten ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
Aktivmitglieder	Art. 4 Aktivmitglied können alle werden, die ein im Orchester verwendbares Instrument ausreichend spielen, d.h. über die Fähigkeit zum gemeinsamen Musizieren im Orchester verfügen und insbesondere in der Lage sind, sich selbstständig auf solche Proben vorzubereiten. Das Continua ist grundsätzlich Personen vorbehalten, die die obligatorische Schulzeit beendet haben. Der Beitritt zum Continua ist grundsätzlich jederzeit möglich, eventuell kann jedoch erst die übernächste Konzertveranstaltung mitgespielt werden. Der Probenbesuch ist jedoch ab sofort möglich. Es kann eine kostenfreie, unverbindliche Schnupperprobe besucht werden. Der definitive Beitritt erfolgt schriftlich (auch per E-Mail). Aktivmitglieder bezahlen pro Jahr den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestbeitrag. Es wird ein System bereitgestellt, damit Aktivmitglieder, welche diesen Betrag nicht bezahlen können, mitfinanziert werden. Wenn nicht budgetierte Leistungen (z.B. zusätzliche Konzertveranstaltungen) durchgeführt werden, werden diese den Teilnehmenden speziell verrechnet.
Pausierende Aktivmitglieder	Art. 5 Aktivmitglieder, die im laufenden Semester nicht an den Proben und den Konzertveranstaltungen teilnehmen, sind vom Projektbeitrag befreit.
Passiv- mitglieder	Art. 6 Passivmitglieder sind Freund*innen und Gönner*innen des Continua, welche dieses durch

regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Passivmitglieder sind nicht spielend, aber beitragspflichtig und antragsberechtigt.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Zur jährlichen Generalversammlung und zu geselligen Anlässen werden sie eingeladen, jedoch stehen ihnen keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

Aufnahme

Art. 7

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Austritt

Art. 8

Austrittserklärungen sind dem Vorstand jeweils bis 10 Tage vor Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) schriftlich (auch per E-Mail) einzureichen. Sie entbinden nicht von finanziellen und übrigen statutarischen Verpflichtungen bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Wenn ein Austrittsgesuch zu spät eingereicht wird, bleibt die Zahlungspflicht nach bisheriger Mitgliederkategorie bestehen.

Ausschluss

Art. 9

Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Beiträge nicht bezahlt oder den Orchesterbetrieb stört, ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussentscheid des Vorstandes innert 10 Tagen nach Erhalt an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weiterziehen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III. Organe, ihre Rechte und Pflichten

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Beauftragte

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Ordentliche
General-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Continua. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Wahl des/der Präsident*in, der anderen Vorstandsmitglieder und der Beauftragten
- e) Wahl des/der Dirigent*in
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- h) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- i) Ausschluss von Aktivmitgliedern
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- l) Die Auflösung des Vereins

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem/der Präsident*in schriftlich und knapp begründet spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Stimmberechtigten können für die Ausübung ihrer Rechte in der Generalversammlung eine stimmberechtigte Person schriftlich bevollmächtigen.

Ausser-
ordentliche
General-
versammlung

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen.

Stimmrecht,
Wählbarkeit

Art. 13

Stimmberechtigt und wählbar sind ausschliesslich Aktivmitglieder, alle anderen Mitgliederkategorien haben lediglich beratende Stimme.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 14

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, in Abwesenheit der/die Vizepräsident*in oder der/die Tagespräsident*in.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der vorsitzenden Person und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

Abstimm-
ungen,
Wahlen

Art. 15

An der Generalversammlung finden Abstimmungen und Wahlen offen statt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Für Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die vorsitzende Person den Stichentscheid zu fällen, bei Wahlen entscheidet der/die Tagespräsident*in.

2. DER VORSTAND

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und deckt folgende Funktionen ab: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Mitgliederverwaltung, Aktuariat.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Amts-dauer

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen **Art. 18**
Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt das Continua nach aussen.
Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
Er kann Arbeitsgruppen (z.B. Kommissionen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sitzungen **Art. 19**
Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Das Präsidium entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Beschlüsse **Art. 20**
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem/der Präsident*in der Stichentscheid zu.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

3. DIE BEAUFTRAGTEN

Rechnungs-
revision **Art. 21**
Die zwei Rechnungsrevisor*innen haben alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen.
Über das Ergebnis der Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.
Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Neue
Beauftragte **Art. 22**
Der Vorstand und die stimmberechtigten Mitglieder können an der Generalversammlung den Antrag auf die Ernennung weiterer Beauftragter stellen.

IV. JAHRESBEITRÄGE, PROJEKTBEITRÄGE, MITTEL, HAFTUNG UND RECHNUNGSPERIODE

Jahresbeiträge
Projektbeiträge **Art. 23**
Die Aktivmitglieder sowie die weiteren Mitglieder haben dem Continua die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
Die Jahresbeiträge sind nach Möglichkeit innerhalb der üblichen 30 Tage Zahlungsfrist zu entrichten. Zahlt ein Mitglied den Beitrag auch auf Mahnung hin nicht, kann ihm vom Vorstand ohne weiteres die Teilnahmeberechtigung an den Proben und Konzerten entzogen werden.
Die Projektbeiträge werden in der Regel nach Abschluss der Proben und des Konzertes fällig. Sind allfällige projektbezogene Kollekten und Spenden wesentlich höher als budgetiert, kann der Vorstand den Projektbeitrag nach unten anpassen.


Mittel **Art. 24**
Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bestreitet seine Auslagen aus:
a) Beiträgen der Mitglieder
b) Zuwendungen aller Art
c) Erlös aus Aktivitäten

- Haftung Art. 25**
Für die Verbindlichkeit des Continua haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Continua ist ausgeschlossen.
- Rechnungsjahr Art. 26**
Das Geschäftsjahr des Continua entspricht dem Kalenderjahr
Auf den 31. Dezember jeden Jahres ist die Rechnung durch den/die Kassier*in abzuschliessen und anschliessend von den Revisor*innen zu überprüfen.
Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.
- V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- Statuten-revision Art. 27**
Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden.
Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- Auflösung Art. 28**
Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Beratung und Antragstellung durch den Vorstand durch Beschluss der Generalversammlung.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Anwesenden.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.
- VI. SCHLUSSBESTIMMUNG**
- Verweis auf das Gesetz Art. 29**
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- Inkrafttreten Art. 30**
Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 10.07.2020 beschlossen und an der ordentlichen GV vom 15.09.2021 revidiert worden; sie treten auf den 15.09.2021 in Kraft.

Suhr, den 15.09.2021


Continua Orchesterverein Suhr

Die Präsidentin:



Martina Canonica

Der Vorstand (in alphabetischer Reihenfolge):

Jürg Bruderer 

Anna Geiser 

Andreas Märki 

Tobias Wiedemeier 